



Der Handwerker sonst und jetzt

Weiss, August

Leipzig, 1902

2) Vergeblicher Kampf der Regierungen gegen die
Handwerksmissbräuche.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75177](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75177)

Die Arbeitseinstellungen waren eine gefährliche Waffe in den Händen der Gesellen, die sie auch oft und nachdrücklich zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen anwendeten.

Je kleinlicher und engherziger die Meister wurden, desto rücksichtsloser wurde auch das Auftreten der Gesellen. Die Verrufserklärungen gegen Meister und Gesellen, das Auftreiben und eigenmächtige Strafen nahm einen Umfang an, der nachgerade anfang, staatsgefährlich zu werden.

2. Vergeblicher Kampf der Regierungen gegen die Handwerksmissbräuche.

Durch den Reichstagsabschied von 1654 wurde den einzelnen Landesregierungen die Neuregelung des Handwerkes durch Einführung besonderer Gewerbeordnungen überwiesen; diese waren hierzu nicht im stande und gemeinsame Massregeln wurden unabweislich. 1666 sprachen die Reichsstände die Notwendigkeit aus, „mit bestem Fleiss noch ferner zu laborieren, damit den wider die Reichskonstitutionen und gemeine Polizeiordnung sonderbare de anno 1548 und de anno 1567 eingerissenen Unordnungen, schädlichem Aufstehen, Schmähungen und andern unzulässigen Exzessen durch gesamte Verfügung des Reichs gesteuert werde.“ Die Verhandlungen hierüber zogen sich jedoch lange hin. Schon erklärten sich einzelne Stimmen für völlige Aufhebung der Zünfte; sie blieben jedoch in der Minderheit. Aus den langen Beratungen und Verhandlungen krystallisierte sich endlich 1672 das Reichsgutachten heraus, welches die Richtlinien für die künftige Gewerbegesetzgebung bestimmte. Es verlangte Bestrafung der Arbeitseinstellung und des Vertragsbruches durch Ausschluss aus dem Handwerk, Neuregelung der Freizügigkeit der Gesellen, Verbot der Ausschliessung der Kinder von Malefizpersonen, der Schmähungen und Auftreibungen der geschenkten und ungeschenkten Handwerker, der eigenmächtigen Strafen, forderte ständige Gegenwart von Vertretern der Obrigkeit in den Morgensprachen, Ermässigung der Eintrittsgebühren und Erleichterung für Erlangung der Handwerksgerechtigkeit.

Zum Gesetz wurde dieses Gutachten erst, als eine Reihe furchtbarer Gesellenaufstände, so der Tuchknappen in Lissa 1723 und der Augsburger Schuhknechte 1725 und 1726 die unhaltbaren Zustände grell beleuchtete. Darum wurden schon wenige Jahre später die Reformbestrebungen wieder aufgenommen und gelangten durch die Annahme der Reichs-

zunftordnung von 1731 zum vorläufigen Abschluss. Ihre Bedeutung liegt vor allem darin, dass sie einheitliche Bestimmungen für alle Zünfte schuf und sich bemühte, verschiedene Auswüchse zu beschneiden. Da sie aber das Zunftwesen selbst ruhig bestehen liess, so konnte von einer nachhaltigen Wirkung keine Rede sein. Solange durch die alten Formen ein freies Entfalten der Kräfte unmöglich gemacht war, konnte das Handwerk nicht zu neuem Leben erweckt und neuer Blüte entgegengeführt werden.

Das Gesetz hob das freie Versammlungsrecht der Zünfte auf und stellte alle Zusammenkünfte unter Aufsicht der Ortsbehörde. Alle von den Handwerkern eigenmächtig getroffenen Anordnungen wurden für „null und nichtig, ungültig und unkräftig“ erklärt und welcher Meister oder Geselle trotz obrigkeitlicher Ahndung davon nicht abstund, der war des Handwerks unfähig; falls er sich jedoch der Strafe durch die Flucht entzog, wurde er steckbrieflich verfolgt.

Um jede geheime Verbindung zu verhindern, wurde verboten, den angehenden Meistern einen Eid abzunehmen, dass sie die Geheimnisse der Zünfte verschweigen und niemand entdecken wollen. Die Kinder der in den Polizeiordnungen von 1548 und 1557 für ehrlich erklärten Gewerbe sollten auch ferner ungehindert zu allen Handwerken zugelassen werden, sowie die Kinder der Land-, Gerichts- und Stadtknechte, der Gerichts-, Fron-, Turm- und Feldhüter, Totengräber, Nachtwächter, Bettelvögte, Gassenkehrer, Bachstecher, Schäfer u. dergl.; nur bezüglich der Schinder wurde eine Ausnahme zugestanden. Zwischen unehelichen und vor oder nach der Kopulation geborenen Kindern sollte bei Aufnahme in die Zunft kein Unterschied mehr gemacht werden. Diese Vergünstigung wurde auch den durch kaiserliche Macht legitimierten Personen zugesprochen.

Damit auch ferner die Meister einen heilsamen Zwang auf die Lehrjungen ausüben könnten — und dieser Grund scheint überhaupt massgebend gewesen zu sein für den Erlass der Ordnung — hatte ein jeder Lehrjunge bei der Einschreibung seinen Geburtsbrief zu übergeben; derselbe musste, wie auch der Lehrbrief, in der Meisterlade verwahrt werden. Eine Abschrift desselben wurde ihm beim Antritt der Wanderschaft ausgehändigt, sowie ein Zeugnis nachfolgenden Formulars:

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwerks derer *N.* in der — Stadt *N.* bescheinigen hiemit / dass gegenwärtiger Gesell / Namens *N.* von *N.* gebürtig / so — Jahr alt / und von Statur — — auch — Haaren ist / bei uns allhier — — Jahr / — — — Wochen in Arbeit gestanden / und sich solche Zeit

über treu / fleissig / still friedsam und ehrlich / wie einem jeglichen Handwerksburschen gebühret / verhalten hat: welches wir also attestieren und deshalb unser sämtliche Mit Meister / diesen Gesellen / nach Handwerksgebrauch / überall zu fördern / geziemend ersuchen wollen. N. den ———

L. S. N. Ober-Meister L. S. N. Ober-Meister

L. S. N. als Meister / wo obiger Gesell in Dienstengestanden.

Erhielt der Geselle an einem Orte Arbeit, so hatte er die Abschrift des Geburts- und Lehrbriefes in der Handwerkerlade niederzulegen, bis er wieder weiter wanderte. Als Kündigungsfrist wurden 8 Tage festgesetzt, wofern nicht eine längere Zeit üblich war. Erhielt ein Geselle trotz Umfrage keine Arbeit, so war dies auf seinem Zeugnis zu vermerken. Ohne das Zeugnis durfte der Geselle von keinem Meister gefördert werden; auch waren ihm die Wohltaten des Handwerks zu verweigern.

Der Nachweis erfüllter Lehrzeit war für das ganze Reich gültig ohne Rücksicht darauf, ob die Lehrzeit an anderen Orten kürzer oder länger wäre.

Das gegenseitige Schelten und Schimpfen wurde mit hoher Strafe bedroht; wer Ursache zu Klagen hatte, sollte der Obrigkeit Anzeige machen und vor deren Entscheid durfte kein Meister oder Geselle für unfähig des Handwerks gescholten werden.

Den Ruhestörungen wollte die Ordnung ein für allemal ein Ende machen; sie bestimmte daher, dass die aufständischen Gesellen nicht nur „mit Gefängnis-, Zuchthaus-, Festungsbau- und Galeerenstrafe belegt, sondern auch nach Beschaffung der Umstände am Leben gestraft werden“. Die gleichen Strafen stunden denen in Aussicht, welche den Anführern Unterschlupf gewährten und sie mit Speise und Trank versahen.

Unterstand sich ein Geselle, die Zunft zu schimpfen aus Rache, weil ihm seine Papiere nicht ausgefolgt wurden, so sollte er steckbrieflich verfolgt und als Aufwiegler bestraft werden dürfen. War er aber in die Fremde geflohen und konnte seine Auslieferung nicht bewerkstelligt werden, so wurde sein Vermögen mit Beschlag belegt und sein Name am Galgen angeschlagen.

Das wirksamste Mittel, den Einfluss der Gesellenvereinigungen zu vernichten, war die Aufhebung der Hauptladen. Die politische Macht der Gesellen war nunmehr gebrochen; ihre Vereinigungen hatten nur noch lokale Bedeutung und unterstanden der Genehmigung und Beaufsichtigung der Obrigkeit. Um das Wiederaufleben der Gesellenvereinigungen zu ver-

hindern, wurde den Handwerkern untersagt, mit den Berufsgenossen anderer Orte in schriftliche Verbindung zu treten. Zugleich wurden die bisher bei den Gesellenbruderschaften gebrauchten Siegel eingezogen.

Den Landesobrigkeiten wurde zur Pflicht gemacht, die Kosten, welche mit dem Aufdingen und Lossprechen der Lehrjungen und Gesellen verbunden waren, ferner die hohen Strafgeelder und Meisterrechtsgebühren auf ein bescheidenes Mass zurückzuführen. Der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerkern sollte aufhören und die Höhe des Geschenkes 4—5 gute Groschen, sei es bar oder in Speise und Trank auf der Herberge, nicht übersteigen. Dieses Geschenk war dem vorzuenthalten, welcher sich weigerte, eine ihm angebotene Arbeit anzunehmen.

Als Missbräuche, deren Abschaffung für dringend nötig erachtet wurde, hob die Ordnung hervor: die bei Lossprechung der Jungen üblichen, „teils lächerlichen, teils ärgerlichen und unehrbarlichen Gebräuche als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen, ungewöhnliche Kleider Anlegen, auf der Strasse Herumführen u. dergl.“, die Strafe für Unterlassung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Anreden und Briefen, der blaue Montag, das Tragen von Degen, alle diese „Missbräuche und Ungebühren“ wurden als abgeschafft erklärt.

Da, wie schon erwähnt, viele Gesellen durch die mit der Meisterwerdung verbundenen Kosten abgehalten wurden, das Meisterrecht zu erwerben, so verlangte die Reichsgewerbeordnung, die durch Mahlzeiten und Zehrungen verursachten unnötigen Unkosten zu beseitigen und die Gesellen nicht durch Anfertigung „ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnützer“ Meisterstücke zu beschweren. Der Ortsobrigkeit wurde das Recht zugesprochen, die Gesellen, welchen wegen Anfertigung einfacher Meisterstücke die Meisterwürde vorenthalten würde, aus eigener Macht zur Meisterschaft zuzulassen, wofern sie sonst tüchtig waren. In Streitfällen konnte sie unter Zuziehung von Sachverständigen entscheiden, ob die Meisterstücke gerechten Anforderungen entsprechen. Auch sollte ein Geselle, der den Anforderungen der Ordnung genügt hatte und Meister geworden war, nicht genötigt werden können, an einem anderen Ort das Meisterstück nochmals zu fertigen.

Es werden noch viele Missbräuche hervorgehoben, wie die Ringbildung der Meister zur Festsetzung der Preise, die Vereinbarung der Gesellen bezüglich des Taglohnes, die Bevorzugung der Meistersöhne und der in das Handwerk heiratenden Gesellen und andere. Alle diese Missbräuche sollten durch das Reichsgesetz von 1731 abgeschafft sein. Wenn aber

Meister und Geselle „in ihrem bisherigen Mutwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren und sich also zügellos aufzuführen fortfahren sollten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beispiel anderer Reiche und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privathandel in Zukunft nicht ferner gehemmt und belästigt werde, alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen“. Die neue Ordnung sollte, damit niemand Unwissenheit und Unverstand vorschützen könne, nicht nur veröffentlicht und jährlich den Meistern und Gesellen vorgelesen, sondern auch auf jeder Zunftstube und Herberge angeschlagen, insbesondere aber den Lehrjungen bei ihrer Lossprechung vorgehalten werden.

Zweifelsohne waren die Absichten der Gesetzgeber gut und die Durchführung dieser Reformen wäre im hohen Grade wünschenswert gewesen; doch Erfolg war keiner zu verzeichnen. Dass die Vernichtung der Selbständigkeit der Zünfte bei diesen Entrüstung und Verbitterung hervorrief, ist begreiflich; darum hatten auch die Landesregierungen gar keine Eile mit der Ausführung des Gesetzes. Nicht mit Unrecht mochte man den entschlossenen Widerstand der Zünfte fürchten. Darum wurde es auch in grossen Teilen des Reiches eher schlimmer als besser. Der Eigennutz der Zünfte wachte nun nur noch ängstlicher über seine bisherigen Vorrechte und machte von seinen Machtmitteln den rückhaltlosesten Gebrauch. Mit unerbittlicher Strenge wurde namentlich gegen die Störer, Stümpler, Pfüscher, Bönhasen oder wie die nichtzunftmässigen Arbeiter sonst heissen mochten, vorgegangen. Förmliche Bönhasenjagden wurden unter dem Schutz der Obrigkeit veranstaltet, wobei mit den Übeltätern nicht sehr glimpflich umgegangen wurde. Durch dieses Vorgehen wollten die Zünfte aber auch die sogenannten Freimeister treffen, d. h. jene Handwerker, welchen die Behörde Arbeitserlaubnis gegeben hatte, ohne dass sie verpflichtet gewesen wären, einer Zunft beizutreten. Es war jedoch genau festgesetzt, welcher Arbeit sie sich unterziehen durften; aber freilich alle Einzelheiten konnten nicht verzeichnet sein und so war ein beständiger Kampf und Streit die notwendige Folge, derselbe Kampf, den die Zünfte auch unter sich führten, da es schwer, ja fast unmöglich war, die Grenzlinien der Arbeitsberechtigung scharf zu ziehen. Die Goldschmiede beanspruchten das Recht, Uhren, die sie mit Gold, Silber und Edelgestein verziert hatten, verkaufen zu dürfen, während andererseits die Uhrmacher die von ihnen gefertigten Uhren auch verzieren wollten; den Gürtlern bestritten die Goldschmiede das Recht,

Ketten und andere Gegenstände zu vergolden; den Silberarbeitern war der Verkauf von Goldwaren verboten; der Glaser durfte keine Spiegelwaren führen, auch war ihm der Verkauf von steinernen Krügen untersagt; das Beschlagen der Krüge und Gläser stund dem Zinngiesser allein zu; der Glaser durfte nur zerbrochene Beschläge ausbessern; der Kistler hatte sich aller Flechtarbeit von Rohr und Weiden, sowie des Verkaufes von geflochtenen Sesseln zu enthalten, ausser es wäre die Flechtarbeit von den Ortskorbmachern gefertigt worden. Es würde nicht schwer fallen, Hunderte von solchen Fällen zu erzählen, die alle Beweise geben von dem kleinlichen Geiste, der das gewerbliche Leben beherrschte und alle Bemühungen, die unzähligen, unaufhörlichen Zänkereien durch die sorgfältigste Abgrenzung des Arbeitsgebietes zu verhindern, waren vergebens.

Ein Umstand insbesondere hat wesentlich beigetragen, jede freiere Bewegung im Handwerk zu verhindern und der Bevorzugung der Meistersöhne und der in das Handwerk heiratenden Gesellen Gesetzeskraft zu verleihen, nämlich die Entstehung der realen oder radizierten Handwerksberechtigungen. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts galt der Grundsatz: „Kunst erbt nicht“, d. h. die Handwerksberechtigung hatte einen persönlichen Charakter und war nicht erblich; nur einzelne Gewerbe waren wegen der zu ihrer Ausübung nötigen besonderen Einrichtung von Häusern als auf diesen haftende Berechtigungen, als Realberechtigungen anerkannt, wie Brauereien und Bäckereien. Allerdings übte man auch bei den übrigen Gewerben Rücksicht auf die Hinterbliebenen, sodass man die Berechtigung in den Händen der Witwe und Kinder beließ, sofern ein zum Gewerbebetrieb tüchtiger und zunftfähiger Geschäftsführer vorhanden war. Allmählich aber häuften sich die Fälle, dass die Ausübung der Berechtigung an einen zunftfähigen Handwerker übertragen wurde und die Handwerker beanspruchten geradezu, dass die Handwerksrechte als erblich und verkäuflich anerkannt werden sollten. Die Behörden mochten sich anfangs sträuben; bald aber mussten sie dem Verlangen stattgeben.

Auf dem Boden der Reichsgesetzgebung war kein Heil für die Gesundung des Handwerks zu erwarten; deshalb nahmen einzelne Landesregierungen, angeregt durch neue wirtschaftliche Anschauungen, die man mit dem Namen Mercantilismus bezeichnet, die Angelegenheit in die Hand. Es galt die inländische Produktion so zu steigern, dass sie imstande war, den Bedarf des Inlandes an gewerblichen Erzeugnissen zu befriedigen und solche in grösserer Menge an das Ausland zu

verkaufen. Dieses Ziel konnte jedoch nicht erreicht werden, solange das Handwerk zünftig blieb. Trotzdem entschloss man sich nicht, zur Gewerbefreiheit überzugehen, auch in Preussen nicht, wo man geraume Zeit früher schon an diese Massregel gedacht hatte.

Immerhin versuchte man durch einheitliche Regelung für das ganze Land die grössten Missstände zu beseitigen und kleinere Staaten folgten diesem Vorgehen.

Allein durch Halbheiten war in dieser Frage nichts zu erreichen und wie tief das deutsche Handwerk trotz aller Schutzmassregeln gesunken war, geht deutlich aus den Worten Justus Möser hervor: „Fast alle deutsche Arbeit hat zu unserer Zeit etwas Unvollendetes, dergleichen wir an keinem alten Kunststück und gegenwärtig an keinem echt englischen Stück antreffen. So sehr ist das Handwerk zugleich mit der Handlung gesunken. Die einzige Aufmunterung kommt jetzt von den Höfen und was sollen einige wenige mit Besodlung angelockte Hofarbeiter gegen Handwerker, die während des hanseatischen Bundes für die ganze Welt arbeiteten?“

So zeitgemäss die Zünfte einst waren, so wenig entsprachen sie jetzt den Anforderungen der Zeit. Sie hatten nicht verstanden, sich diesen anzubequemen und hielten es auch jetzt noch für ihre Pflicht, alle Meister wirtschaftlich und technisch auf der Stufe der Mittelmässigkeit zu erhalten. So verlor das Handwerk seinen goldenen Boden und büsste auch seine vor dem vorzüglich entwickelte Technik fast gänzlich ein.

IV. Der Kampf um die Gewerbefreiheit.

Das Schicksal der Zunft war besiegelt, als sich in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts grosse Umwälzungen auf wissenschaftlichem, politischem, sozialem und technischem Gebiete vorbereiteten. Die englisch-französische Aufklärungsliteratur brach den Bann, welcher den menschlichen Geist Jahrhunderte hindurch festgehalten und in Fesseln geschlagen hatte; der Ruf nach Freiheit und Gleichheit fand überall stürmischen Widerhall. Es kam wie eine Offenbarung über die Menschheit. Der Prophet für die wirtschaftliche Freiheit war Adam Smith. Er kannte das Elend seiner Zeit; überall Unterdrückung, überall